

Gemeinde Surses



Ausführungsbestimmungen zum Alp-, Weide- und Flurgesetz

Erlassen vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Alp- Weide- und Flurgesetzes der Gemeinde Surses.

Entschädigung von Ertragsausfällen	Art. 1 Die jährliche Entschädigung für Ertragsausfälle mit und ohne künstliche Beschneidung wird auf CHF 7.00/Are für die beanspruchten Flächen für Winterwanderwege und Loipen festgelegt.
Auszahlungen	Art. 2 ¹ Die Auszahlung der Ertragsausfälle geht an den Bewirtschafter des Vorjahres und hat jeweils bis Ende Mai zu erfolgen. ² Der Flächenbeauftragte der Gemeinde ist verpflichtet, die Bewirtschafter jeder Parzelle bekanntzugeben.
Weitere Schäden	Art. 3 ¹ Weitergehende Schäden, die durch die Präparierung von Winterwanderwegen und Loipen an Grundstücken entstehen, sind vom Bewirtschafter jeweils bis Mitte Mai zu melden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die eventuellen Schäden zu beheben bzw. beheben zu lassen und einen allfälligen Ertragsausfall zu leisten. ² Der Schaden ist von einer Fachperson beurteilen zu lassen. Können sich Bewirtschafter und Gemeinde einigen, kann auf den Beizug der Fachperson verzichtet werden. ³ Beitragsberechtigt ist grundsätzlich der Bewirtschafter des laufenden Jahres.
Inkrafttreten	Art. 4 Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand Surses an seiner Sitzung vom 13. November 2023 genehmigt und rückwirkend per 26. Juni 2023 in Kraft gesetzt.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

.....
Leo Thomann

Der Gemeindevorstand:

.....
Beat Jenal